

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 15		FREITAG, DEN 17. APRIL	2009
Tag	Inhalt	Seite	
7. 4. 2009	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes (APO-gehVwD) 2030-1-3, 2030-1-8	101	
7. 4. 2009	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Alte Holstenstraße 707-3-1	107	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes (APO-gehVwD)

Vom 7. April 2009

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 33), wird verordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Für die Ausbildung zur Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes der Freien und Hansestadt Hamburg gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO) vom 28. November 1978 (HmbGVBl. S. 391), zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 348), in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2

Bewerbung

(1) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst als Regierungsinspektor-Anwärterin bzw. als Regierungsinspektor-Anwärter ist bei der zuständigen Behörde einzureichen.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis des Bildungsstandes nach § 28 HmbLVO oder, wenn ein entsprechendes Abschlusszeugnis noch nicht erteilt ist, die letzten beiden Zeugnisse,
3. Nachweise über etwaige berufliche Tätigkeiten und Prüfungen.

§ 3

Eignungsfeststellung

(1) Zur Feststellung der Eignung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber einer Eignungsuntersuchung bei der zuständigen Behörde zu unterziehen. Ferner ist durch eine Untersuchung bei einem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt festzustellen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber gesundheitlich tauglich ist.

(2) Absatz 1 ist auf die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst vorgesehenen Tarifbeschäftigten, Absatz 1 Satz 1 auf die für den Aufstieg vorgesehenen Beamtinnen und Beam-

ten des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Beendigung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst endet mit dem Bestehen der Abschlussprüfung oder dem Ablegen der Wiederholungsprüfung, frühestens jedoch mit dem Ablauf der für den Vorbereitungsdienst allgemein oder im Einzelfall festgesetzten Zeit; ist eine zweite Wiederholungsprüfung zugelassen worden, tritt sie an die Stelle der Wiederholungsprüfung.

(2) Der Vorbereitungsdienst endet vorzeitig, wenn eine Modulprüfung oder eine Teilprüfung einer Modulprüfung, einschließlich der berufspraktischen Studienzeit des dritten Studienhalbjahres, endgültig nicht erfolgreich abgeschlossen wurde und diese nicht durch andere nach den näheren Bestimmungen der Hochschule abgeschlossene Leistungsnachweise ausgeglichen werden konnte.

(3) Soweit durch Wiederholung oder Nachholung eines Leistungsnachweises nach den §§ 18 und 19 die regelmäßige Dauer des Vorbereitungsdienstes überschritten wird, verlängert sich der Vorbereitungsdienst entsprechend.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann um Zeiten verkürzt werden, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits bei einem anderen Dienstherrn in einem gleichwertigen Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes oder für eine entsprechende Laufbahn verbracht hat oder soweit gemäß § 29 Absatz 4 HmbLVO nach den näheren Bestimmungen der Hochschule an anderen Departments der Hochschule oder anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen sind.

Abschnitt II

Ausbildung

§ 5

Studiengang Public Management

(1) Die Ausbildung wird als dreijähriger dualer Bachelor-Studiengang Public Management mit dem rechtswissenschaftlichen und dem wirtschaftswissenschaftlichen Studienschwerpunkt an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg (Hochschule) durchgeführt. Der Studiengang enthält Lehrveranstaltungen in der Hochschule (Fachstudien) sowie praktische Ausbildungszeiten und Lehrveranstaltungen in den Ausbildungsbehörden (berufspraktische Studienzeiten). Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.

(2) Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte von je drei Studienhalbjahren. Jeder Studienabschnitt besteht aus Fachstudien von zwei Studienhalbjahren und einer anschließenden berufspraktischen Studienzeit von einem Studienhalbjahr.

(3) Bei den in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Tarifbeschäftigten und Beamtinnen bzw. Beamten des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes entfällt die berufspraktische Studienzeit des ersten Studienabschnitts, wenn sie in einer berufspraktischen Ausbildung oder in einer Berufstätigkeit die Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die in dieser Studienzeit vermittelt werden sollen und wenn aus diesem Grund auf Basis der hochschulrechtlichen Bestimmungen eine vollständige Anrechnung der für die berufspraktische Ausbildung im ersten Studienabschnitt vorgesehenen Leistungspunkte (Credits) erfolgt. Zeiten, die bereits für die Anerkennung eines gleichwertigen Bildungsstandes nach § 28

HmbLVO berücksichtigt worden sind, bleiben außer Betracht. Die Entscheidung über die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes trifft die zuständige Behörde nach Stellungnahme der Hochschule.

(4) Das Nähere zum Inhalt und Ablauf des Studiums regelt die Hochschule unter Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Satzung im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde.

§ 6

Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung ist im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden auf den Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie der berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse gerichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes erforderlich sind.

(2) Die Anwärterin bzw. der Anwärter soll nach Abschluss der Ausbildung befähigt sein, entsprechend den nach Absatz 1 erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden sich auf jeden Dienstposten im Eingangsamte der Laufbahn in angemessener Zeit einzuarbeiten, ihre bzw. seine Fähigkeiten und Kenntnisse durch Fortbildung zu erweitern und zusätzliche Qualifikationen zu erwerben. Insbesondere soll sie bzw. er

1. über fundierte methodische und fachliche Kenntnisse in den für das Tätigkeitsfeld der Laufbahn wesentlichen Gebieten der Rechts-, Wirtschafts-, Verwaltungs- sowie Sozialwissenschaften insbesondere in den Aufgabenbereichen Personal, Organisation, Haushalt und Planung und in der Informationsverarbeitung verfügen,
2. fähig und bereit sein,
 - a) Entscheidungen sachgerecht und effizient vorzubereiten sowie zügig zu treffen,
 - b) sich in Sprachverhalten und Schreibweise auf ihren bzw. seinen jeweiligen Partner, auf die Kundin bzw. auf den Kunden bzw. auf die Mitarbeiterin bzw. auf den Mitarbeiter, einzustellen,
 - c) in Arbeitsgruppen und in Projekten mitzuarbeiten und andere zu motivieren,
 - d) Veränderungsprozesse aktiv mit zu gestalten und
 - e) eigene Standpunkte einzunehmen und Konflikte sachbezogen auszutragen,
3. die Funktion der Verwaltung im freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat kennen und auf der Grundlage dieser Kenntnis verantwortlich handeln zu können,
4. ihre bzw. seine Persönlichkeit dahingehend entwickeln, dass sie bzw. er bereit und in der Lage ist,
 - a) demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Wertvorstellungen zu entsprechen,
 - b) den Prozess der europäischen Integration zu unterstützen,
 - c) persönliche Werturteile und Verhaltensweisen zu reflektieren,
 - d) selbständig und eigeninitiativ zu handeln sowie Verantwortung zu übernehmen,
 - e) im Zusammenleben und in der Zusammenarbeit mit anderen Toleranz, Solidarität und Kooperationsbereitschaft zu zeigen und
 - f) sich auf wandelnde Arbeits- und Umweltbedingungen einzustellen und die Notwendigkeit des lebenslangen Lernens zu akzeptieren.

§ 7

Durchführung

(1) Die zuständige Behörde bildet die Studiengruppen und weist die Anwärterinnen und Anwärter der Hochschule und den Ausbildungsbehörden zu. Auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Studiengruppe besteht kein Anspruch. Die Hochschule ist berechtigt, die Zusammensetzung von Studiengruppen während der Ausbildung zu ändern, um insbesondere das Studium von Studierenden, die auf Grund unterschiedlicher Voraussetzungen zugelassen sind, in gemeinsamen Lehrveranstaltungen gewährleisten zu können. Die zuständige Behörde wird hierüber unterrichtet.

(2) Die zuständige Behörde bestimmt die Zahl der Studienplätze in dem rechtswissenschaftlichen und dem wirtschaftswissenschaftlichen Studienschwerpunkt.

(3) Auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters ist ein Wechsel des Studienschwerpunktes während des ersten Studienabschnitts mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausnahmsweise möglich. Die Hochschule legt fest, welche der bis dahin erbrachten Leistungsnachweise angerechnet werden.

(4) Jede Ausbildungsbehörde bestellt im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde und der Hochschule eine fachlich befähigte und pädagogisch geeignete Ausbildungsleiterin oder einen fachlich befähigten und pädagogisch geeigneten Ausbildungsleiter. Sie bzw. er lenkt und überwacht die berufspraktische Ausbildung und die Lehrveranstaltungen in der Ausbildungsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Behörde und der Hochschule. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann eine Ausbildungsleiterin bzw. ein Ausbildungsleiter die Aufgaben für mehrere Behörden wahrnehmen.

§ 8

Bewertung der Leistungen im Vorbereitungsdienst

(1) Die Leistungen der in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Anwärterinnen und Anwärter, Tarifbeschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes (im Folgenden zusammenfassend als „Anwärterinnen und Anwärter“ bezeichnet) sind mit folgenden Noten und der zu ihrer Differenzierung vorgesehenen Zwischennoten zu bewerten:

sehr gut (1,0 oder 1,3)

= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,

gut (1,7 oder 2,0 oder 2,3)

= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,

befriedigend (2,7 oder 3,0 oder 3,3)

= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,

ausreichend (3,7 oder 4,0)

= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5,0)

= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (6,0)

= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Andere Noten und Zwischennoten dürfen nicht vergeben werden.

(2) Durchschnitts- und Endnoten sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

sehr gut	bei einem Mittelwert bis 1,5,
gut	bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5,
befriedigend	bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5,
ausreichend	bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0,
mangelhaft	bei einem Mittelwert über 4,0 bis 5,0,
ungenügend	bei einem Mittelwert über 5,0 bis 6,0.

(3) Die Hochschule kann abweichend von den Bewertungen nach den Absätzen 1 und 2 für die Bewertung der an der Hochschule zu erbringenden Leistungsnachweise eine fünfstufige Notenskala verwenden, bei der die Prädikate „mangelhaft“ und „ungenügend“ zu der Bewertung „nicht ausreichend“ zusammengefasst werden.

§ 9

Leistungspunkte

(1) Die Anwärterin bzw. der Anwärter muss in jedem Studienhalbjahr planmäßig 30 Credits, insgesamt 180 Credits, erwerben. Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module wird in Credits ausgewiesen.

(2) Die Module werden den Fachgebieten wie folgt zugeordnet und mit der genannten Anzahl von Credits belegt:

a) Rechtswissenschaftlicher Studienschwerpunkt

Module im gesamten Studium	Credits	Anteil
Rechtswissenschaften	100	55,6 vom Hundert (v.H.),
Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften	54	30 v.H.,
Sozialwissenschaften	26	14,4 v.H.,
Gesamt	180	100 v.H.

b) Wirtschaftswissenschaftlicher Studienschwerpunkt

Module im gesamten Studium	Credits	Anteil
Rechtswissenschaften	63	35 v.H.,
Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften	91	50,6 v.H.,
Sozialwissenschaften	26	14,4 v.H.,
Gesamt	180	100 v.H.

§ 10

Lehrveranstaltungen in der Hochschule

(1) Die Lehrveranstaltungen in der Hochschule sind in Modulen zusammengefasst und beziehen sich im rechtswissenschaftlichen und im wirtschaftswissenschaftlichen Studienschwerpunkt, jeweils mit unterschiedlicher Gewichtung, auf die Fachgebiete

1. Rechtswissenschaften

(allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht, Europarecht, Personalrecht und Grundlagen des Privatrechts),

2. Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften

(Verwaltungslehre, Informations- und Kommunikationstechnologie, Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und öffentliche Finanzwirtschaft) und

3. Sozialwissenschaften

(Soziologie, Politologie und Sozialpsychologie).

(2) Die Hochschule bietet in den Fachgebieten Wahlpflichtveranstaltungen in Seminarform an. Sie weist hierbei deren inhaltliche Zuordnung zum rechts- beziehungsweise wirtschaftswissenschaftlichen Studienschwerpunkt explizit aus. Die Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, in jedem Studienhalbjahr der Fachstudien zwei Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen, von denen mindestens eines dem eigenen Studienschwerpunkt zugeordnet sein muss.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, in jedem der zu belegenden Module einen Leistungsnachweis zu erbringen. Als Formen des Leistungsnachweises kommen Klausuren, Hausarbeiten, Referate, Fallbearbeitungen, Projektleistungen, Praxisberichte und mündliche Prüfungen in Betracht. In den in Absatz 1 genannten Fachgebieten werden mindestens drei schriftliche Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von jeweils mindestens vier Stunden erbracht. Mindestens eine dieser Klausuren weist einen rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt und die Form der juristischen Fallbearbeitung auf.

(4) Die Hochschule bietet darüber hinaus im Rahmen verfügbarer Kapazitäten Wahlfächer an, die für das Ausbildungsziel förderlich sind. Sie sind nicht den Fachgebieten zugeordnet, es werden keine Credits vergeben.

(5) Das Studium wird für alle Lehrveranstaltungsarten grundsätzlich als Präsenzstudium durchgeführt. Für die Anwärterinnen und Anwärter besteht Präsenzpflicht. Über Ausnahmen entscheidet die Hochschule; sie unterrichtet die zuständige Behörde.

§ 11

Berufspraktische Studienzeiten

(1) Die Lehrveranstaltungen in den Ausbildungsbehörden sind modular strukturiert. Die praktische Anwendung der entsprechenden Fach- und Methodenkompetenzen wird in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben durchgeführt. Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in

1. die Einübungsphase,
in der fachliche Fähigkeiten und Kenntnisse erweitert und ihre Anwendung im praktischen Verwaltungshandeln geübt werden sollen, und
2. die Anwendungsphase,
in der die eigenständige Einarbeitung in Laufbahnaufgaben und die selbständige Anwendung der im bisherigen Studiengang erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse ermöglicht werden sollen.

(2) Während der berufspraktischen Studienzeit des ersten Studienabschnitts hat die Anwärterin bzw. der Anwärter die Möglichkeit, auf Antrag die Ausbildung bis zur Dauer von drei Monaten bei einer für ihren bzw. seinen Studienschwerpunkt geeigneten Einrichtung außerhalb der hamburgischen Verwaltung abzuleisten. Über den Antrag entscheidet die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Hochschule.

(3) Ist zu erwarten, dass die Leistungen in einer berufspraktischen Studienzeit mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ zu bewerten sind, soll die Anwärterin bzw. der Anwärter spätestens sechs Wochen vor dem Ende dieser Zeit auf ihren bzw. seinen Leistungsstand und die sich daraus ergebenden Folgen hingewiesen werden.

Abschnitt III

Prüfungen, Laufbahnbefähigung

§ 12

Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung vermittelt die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes und besteht aus den studienbegleitenden Leistungsnachweisen in den Modulen nach den §§ 10 und 11 (Modulprüfungen), der schriftlichen Prüfungsarbeit nach § 15 (Bachelor-Thesis) und der mündlichen Abschlussprüfung nach § 16.

(2) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn alle nach Absatz 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden und damit die nach § 9 erforderliche Anzahl von Credits erworben wurde.

(3) Einzelheiten über Zeitpunkt, Dauer, Inhalt, Ablauf und Bewertung der Prüfungen regelt die Hochschule unter Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Satzung im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde.

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Die Hochschule setzt einen Prüfungsausschuss ein, der die Organisation und die Durchführung des gesamten Prüfungsverfahrens regelt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an:

1. vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Hochschule,
2. ein Mitglied, das von der zuständigen Behörde benannt wird,
3. ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals der Hochschule und
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Anwärterinnen und Anwärter.

Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der Anwärterinnen und Anwärter beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlverfahren für die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Aufgaben des Prüfungsausschusses regelt die Hochschule.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann bestellt werden, wer das betreffende Modul beziehungsweise Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt oder mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Professorinnen und Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebiets zu Prüfenden bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte der Hochschule können für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden. Für Zweitgutachten können zu Prüfenden auch Personen anderer Fakultäten der Hochschule oder einer anderen Hamburger Hochschule sowie fachlich geeignete Bedienstete der hamburgischen Verwaltung bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten des Prüfungsverfahrens verpflichtet. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die offenkundig sind und augenscheinlich keiner Vertraulichkeit bedürfen.

§ 14

Prüfungskommissionen

(1) Der Prüfungsausschuss setzt Prüfungskommissionen ein, die die mündlichen Abschlussprüfungen abnehmen.

(2) Den Vorsitz führt jeweils ein vom Prüfungsausschuss bestelltes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Departments Public Management der Hochschule.

(3) Jede Prüfungskommission besteht aus

1. der bzw. dem Vorsitzenden,
2. zwei weiteren Angehörigen des Lehrkörpers des Departments Public Management der Hochschule,
3. einer Beamtin bzw. einem Beamten des gehobenen oder des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes, die bzw. der von der zuständigen Behörde benannt wird und
4. der Ausbildungsleiterin bzw. dem Ausbildungsleiter der Ausbildungsbehörde des sechsten Studienhalbjahres der Anwärterin bzw. des Anwärters.

Dabei sind regelmäßig die Erstprüfenden der Bachelor-Thesis, eine Fachlehrkraft (§ 13 Absatz 3 Sätze 3 und 4) für die schwerpunktbezogene Fachprüfung sowie die Ausbildungsleiterin bzw. der Ausbildungsleiter der letzten Ausbildungsbehörde für die berufspraktische Prüfung als Mitglieder der Prüfungskommission vorzusehen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Prüfung. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 15

Bachelor-Thesis

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter haben im letzten Studienjahr eine schriftliche Prüfungsarbeit (Bachelor-Thesis) zu erstellen, mit der sie ihre Befähigung nachweisen, in einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante Problemstellung aus ihrem Studienschwerpunkt unter enger Verknüpfung der theoretisch und praktisch erworbenen Kenntnisse mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Das Thema wird von der bzw. dem vom Prüfungsausschuss bestimmten Erstprüfenden nach Anhörung der Studierenden bzw. des Studierenden festgelegt.

(2) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer Studienleistungen im Umfang von 120 Credits erreicht hat.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt sechs Wochen (240 Stunden). Die Satzungen nach § 12 Absatz 3 können die Möglichkeit der Verlängerung vorsehen.

§ 16

Staatliche Abschlussprüfung

(1) Die staatliche Prüfung wird als mündliche Abschlussprüfung des Bachelor-Studienganges durchgeführt. Sie besteht aus

1. der Verteidigung der Bachelor-Thesis,
2. der schwerpunktbezogenen Fachprüfung und
3. der Fachprüfung der berufspraktischen Studienzeit.

(2) Zur staatlichen Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Modulprüfungen an der Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
2. die berufspraktische Studienzeit des dritten und des sechsten Studienhalbjahres erfolgreich abgeschlossen hat und
3. dessen Bachelor-Thesis in der schriftlichen Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Die Dauer der Prüfung soll für jede Anwärterin und jeden Anwärter 60 Minuten betragen.

(4) Die Prüfung wird im Regelfall als Einzelprüfung durchgeführt. Die Verteidigung der Bachelor-Thesis soll die Hälfte der Prüfungszeit dauern; haben zwei Anwärterinnen oder Anwärter gemeinsam die Bachelor-Thesis bearbeitet, können sie zusammen geprüft werden. Die zweite Hälfte der Prüfungszeit soll sich in etwa gleichen Zeitanteilen auf die Prüfungsbereiche nach Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 verteilen.

(5) Für die Berechnung der Note für die mündliche Abschlussprüfung gilt folgende Gewichtung:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Verteidigung der Bachelor-Thesis | 50 v.H., |
| 2. schwerpunktbezogene Fachprüfung | 25 v.H. und |
| 3. Fachprüfung der berufspraktischen Studienzeit | 25 v.H. |

§ 17

Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Laufbahnprüfung und den Erwerb der Laufbahnbefähigung fertigt die zuständige Behörde ein Zeugnis, über die nicht bestandene Laufbahnprüfung eine Bescheinigung. In das Zeugnis ist die Gesamtnote aufzunehmen. Das Gewicht der rechtswissenschaftlichen Prüfungsanteile in der Gesamtnote muss erkennbar sein.

(2) Der Prüfungsausschuss berechnet nach dem Abschluss der mündlichen Abschlussprüfung die Gesamtnote. Sie wird gebildet

1. zu 50 v.H. aus der Teilgesamtnote der fachtheoretischen Module,
2. zu 25 v.H. aus der Teilgesamtnote der berufspraktischen Module,
3. zu 15 v.H. aus der Bachelor-Thesis und
4. zu 10 v.H. aus der mündlichen Abschlussprüfung.

Die Teilgesamtnoten der fachtheoretischen sowie der berufspraktischen Module errechnen sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten für die zugehörigen Module, wobei die zugeordneten Credits die Gewichte darstellen.

(3) Die Gesamtnote wird als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Teilgesamtnoten der fachtheoretischen und der berufspraktischen Module sowie der Noten der Bachelor-Thesis und der mündlichen Abschlussprüfung gebildet. Dazu werden die ungerundeten Noten mit den in Absatz 2 Satz 2 genannten Gewichtungen multipliziert; die so gewichteten Noten werden auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet und addiert.

Abschnitt IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 18

Wiederholung

(1) Eine mit schlechter als „ausreichend“ bewertete Modulprüfung, Teilprüfung einer Modulprüfung, Bachelor-Thesis

oder mündliche Abschlussprüfung darf innerhalb der vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Fristen einmal wiederholt werden. Das Nähere regelt die Hochschule. Soweit durch die Wiederholung eines Leistungsnachweises die regelmäßige Dauer des Vorbereitungsdienstes überschritten wird, ist zuvor das Einvernehmen mit der zuständigen Behörde herzustellen.

(2) Für die mündliche Abschlussprüfung findet § 22 Absatz 1 Satz 2 HmbLVO Anwendung.

§ 19

Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist eine Anwärtlerin oder ein Anwärter durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Abschlussprüfung gehindert, hat sie oder er dies in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung hat die Anwärtlerin oder der Anwärter auf Verlangen eine personal- oder amtsärztliche Bescheinigung beizubringen.

(2) In besonderen Fällen kann die Anwärtlerin oder der Anwärter mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Abschlussprüfung zurücktreten.

(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gilt die Prüfung als nicht begonnen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung nachgeholt wird und entscheidet, ob bereits erbrachte Teile der Prüfung zu wiederholen sind.

(4) Versäumt eine Anwärtlerin oder ein Anwärter den Termin der Abschlussprüfung ohne ausreichende Entschuldigung oder tritt sie bzw. er von der bereits angetretenen Abschlussprüfung ohne ausreichende Entschuldigung zurück, so gilt die Prüfung als mit „ungenügend“ bewertet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für die Modulprüfungen und die Bachelor-Thesis. Das Nähere hierzu regelt die Hochschule. Sie kann dabei vor der Nachholung die Möglichkeit der Fristverlängerung für die Erbringung des Leistungsnachweises vorsehen. § 18 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 20

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Einer Anwärtlerin oder einem Anwärter, die bzw. der bei einer Prüfungsleistung täuscht, zu täuschen versucht, anderen in unzulässiger Weise hilft oder sonst gegen die Ordnung verstößt, wird die Fortsetzung der Prüfung nur unter Vorbehalt gestattet. Nach Anhörung der oder des Betroffenen entscheidet der Prüfungsausschuss über den nachträglichen Ausschluss von der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung mit

der Note ungenügend. Bei einer erheblichen Störung der Ordnung, insbesondere des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung, kann sie bzw. er durch die Prüferin oder den Prüfer oder die Aufsichtsperson sofort von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen und die Prüfungsleistung mit der Note ungenügend bewertet werden.

(2) Wird erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, dass die Anwärtlerin oder der Anwärter getäuscht hat, kann die zuständige Behörde nachträglich die Prüfungsleistung mit der Note ungenügend bewerten und die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären und jeweils das Prüfungszeugnis einziehen. Die Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats, nachdem die zuständige Behörde von der Täuschung und der täuschenden Person Kenntnis erlangt hat, und innerhalb eines Jahres nach dem letzten Prüfungstag getroffen werden.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 21

Tarifbeschäftigte

Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf zum Vorbereitungsdienst zugelassene Tarifbeschäftigte sinngemäß anzuwenden.

§ 22

Vorbereitungsdienst nach den bisherigen Vorschriften

Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes, die sich am 30. September 2006 im Vorbereitungsdienst befunden haben, setzen die Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften fort und legen die Laufbahnprüfung nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten die Ausbildungsordnung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 11) und die Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes vom 10. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 220) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. April 2009.

Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Alte Holstenstraße

Vom 7. April 2009

Auf Grund von § 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 405), wird verordnet:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 zu dieser Verordnung optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, die Alte Holstenstraße als Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort zu stärken und zu entwickeln.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels ist vorgesehen,

- a) eine Stärken-Schwächen-Analyse und ein Quartierswerbekonzept zu erarbeiten,
- b) ein Quartiersmanagement, ein Facility Management und einen privaten Sicherheitsdienst einzusetzen,
- c) Verschmutzungen durch Graffiti und Kaugummi zu entfernen, Vorsorgemaßnahmen durchzuführen und abgängige Stadtmöblierung partiell auszutauschen,
- d) die Weihnachtsbeleuchtung zu finanzieren, ein Rahmenprogramm für verkaufsoffene Sonntage und eine einheitliche Gestaltung der Sonnenschirme für die Straßengastonomie umzusetzen,

- e) eine Marke, ein Logo und einen Internetauftritt zu erstellen,
- f) Infotafeln und eine „Geschichtssäule“ aufzustellen und
- g) den Branchenmix durch die Einrichtung eines Info-Pools und dekorative Maßnahmen bei Leerständen zu verbessern.

§ 3

Aufgabenträger

Aufgabenträger ist der eingetragene Verein „WSB Wirtschaft und Stadtmarketing für die Region Bergedorf“.

§ 4

Hebesatz und Mittelwert

Der Hebesatz nach § 7 Absatz 1 GSED wird auf 0,01704943 festgesetzt. Der Mittelwert nach § 7 Absatz 2 GSED beträgt 593.192 Euro.

§ 5

Verwaltungspauschale

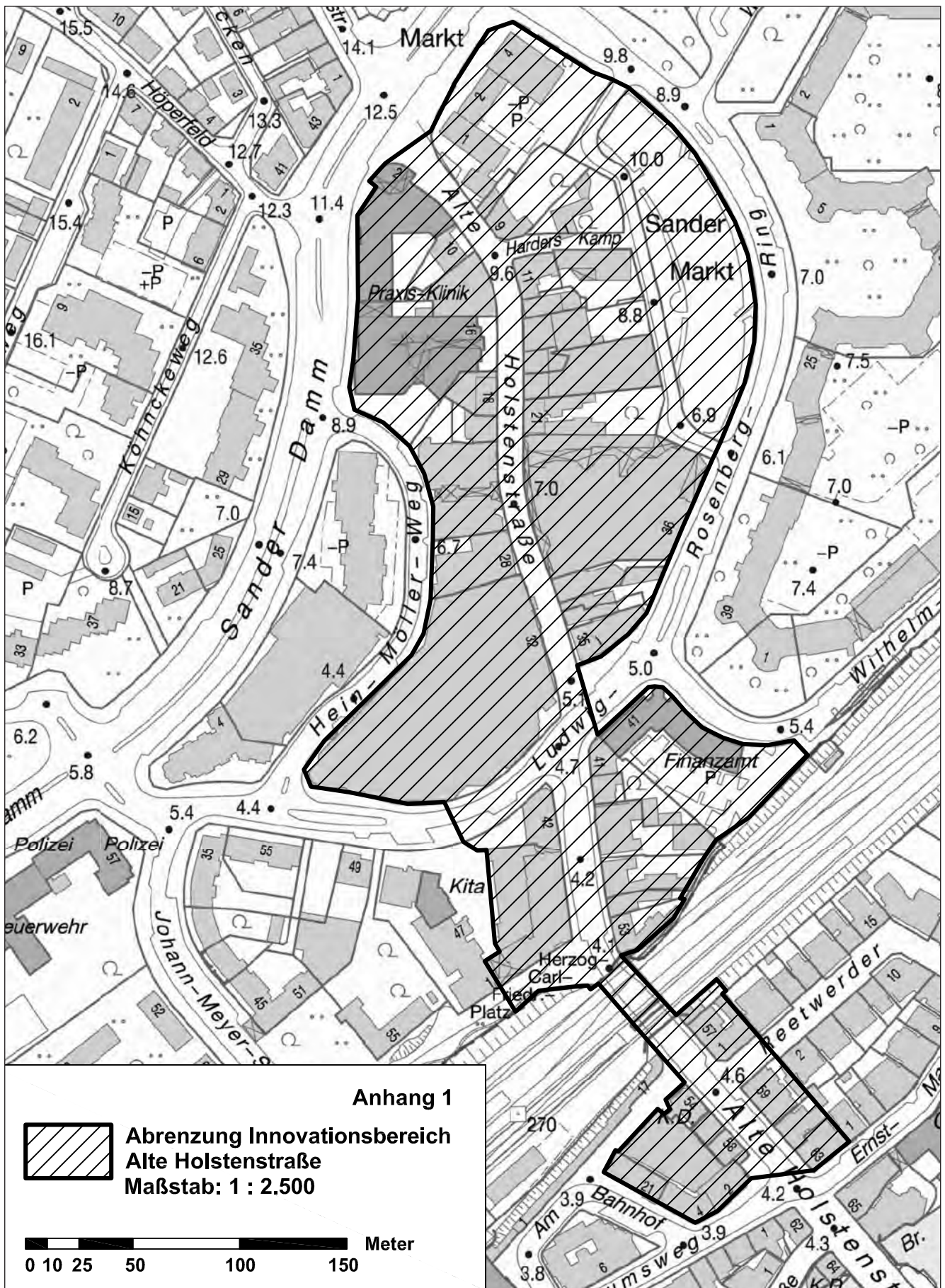
Zur teilweisen Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 3.300 Euro festgesetzt.

§ 6

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 18. April 2009 in Kraft. Sie tritt am 17. April 2012 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 7. April 2009.



**Der Innovationsbereich Alte Holstenstraße umfasst folgende Grundstücke
(ohne Straßenverkehrsflächen):**

Straße und Hausnummer	Flurstück	Straße und Hausnummer	Flurstück
1. Lohbrügger Markt 2, Sander Damm 10	4639	23. Alte Holstenstraße 15	4369
2. Alte Holstenstraße 10	597	24. Alte Holstenstraße 17/19	4376
3. Alte Holstenstraße 12	4353	25. Sander Markt 12	4244
4. Alte Holstenstraße 16	4359	26. Alte Holstenstraße 21	4099
5. Alte Holstenstraße 18	4066	27. Alte Holstenstraße 23/25, Sander Markt 18/20/36	4042
6. Alte Holstenstraße 20	604	28. Alte Holstenstraße 29	4230
7. Alte Holstenstraße 22/24	4207	29. Alte Holstenstraße 31, Alte Holstenstraße 33	4231, 4145
8. Alte Holstenstraße 28	4063	30. Alte Holstenstraße 35	4146
9. Alte Holstenstraße 30/32	4270	31. Ludwig-Rosenberg-Ring 41	4741
10. Alte Holstenstraße 42	4243	32. Alte Holstenstraße 41	4234
11. Alte Holstenstraße 44 (teilweise)	4227	33. Alte Holstenstraße 43	4348
12. Alte Holstenstraße 54	212	34. Alte Holstenstraße 45/47	394
13. Alte Holstenstraße 56	214	35. Alte Holstenstraße 49	395
14. Alte Holstenstraße 58	5493	36. Alte Holstenstraße 51	396
15. Weidenbaumsweg 2–4	5400	37. Alte Holstenstraße 53	397
16. Am Bahnhof 19–21	3697	38. Alte Holstenstraße 55	5379
17. Alte Holstenstraße 1 Lohbrügger Markt 2a–4	4281	39. Alte Holstenstraße 57	219
18. Alte Holstenstraße 9	429, 430	40. Alte Holstenstraße 59	220
19. Harders Kamp 1	3777	41. Alte Holstenstraße 61	226
20. Harders Kamp (ohne Hausnummer)	4246, 4247	42. Alte Holstenstraße 63	2031
21. Alte Holstenstraße 11	418		
22. Alte Holstenstraße 13	417		

